

14.01.94

14 Seiten

A - Fz - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung)

A. Zielsetzung

In den letzten Jahren ist die Anzahl gemeldeter Fälle von "Enteritis infectiosa", einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Durchfallerkrankung des Menschen, erheblich angestiegen. Im wesentlichen waren diese Fälle auf Salmonellen zurückzuführen, die nach dem Verzehr unsachgemäß zubereiteter oder zu lange und unsachgemäß aufbewahrter Roheierspeisen festgestellt wurden.

Mit der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 38) werden neben einem "monitoring" bestimmter Zoonosen auch Maßnahmen zur Minderung des Salmonellen-Eintrags von Hühnerbeständen in die Lebensmittelkette vorgeschrieben.

Zweck der Verordnung ist es, die EG-Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern werden im Falle von Tötungsanordnungen in befallenen Beständen zusätzliche Kosten für Entschädigungen entstehen. Darüber hinaus sind in befallenen Beständen amtliche Kontrolluntersuchungen erforderlich, die vermehrte Kosten verursachen können. Diese Kosten können im einzelnen nicht genau beziffert werden, da sie vom jeweiligen Seuchengeschehen abhängen.

Mehrbelastungen für die betroffenen Hühnerhalter ergeben sich durch die vorgeschriebenen Eigenkontrollen, die für Junghennenbestände vorgeschriebene Impfung und ggf. auch durch die für befallene Herden vorgeschriebenen Sperren mit Nutzungsrestriktionen für das vorhandene Geflügel und die Eier, was Mindererlöse bzw. Einnahmeausfälle mit sich bringt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten, weil die Mehrbelastungen, verglichen mit den Gesamtproduktionskosten, insgesamt nicht erheblich sind.

14.01.94

A - Fz - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen
beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 231 02 - Le 92/94

Bonn, den 14. Januar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz gegen bestimmte
Salmonelleninfektionen beim Haushuhn
(Hühner-Salmonellen-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohf

**Verordnung
zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen
beim Haushuhn
(Hühner-Salmonellen-Verordnung)*)**

Vom

Auf Grund des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 und 5, des § 78a Abs. 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, § 23, § 24 Abs. 1, § 26, § 27 Abs. 1 und 2 und § 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Zuchtbetrieb:
ein Betrieb, in dem mindestens 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken gehalten werden;
2. Aufzuchtbetrieb:
ein Betrieb, in dem mindestens 250 Junghennen bis zur Legereife zum Zweck der Konsumeierproduktion aufgezogen werden;
3. Brüterei:
eine Brüterei mit einer Brutkapazität von mindestens 1 000 Eiern oder eine Brüterei mit einer Brutkapazität von weniger als 1 000 Eiern im Falle des Zukaufs von Eiern aus anderen Zucht- oder Vermehrungsbetrieben;

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 38)

4. **Laboratorium:**

eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist;

5. **Salmonellen:**

Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme;

6. **Betriebsabteilung:**

Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand bestimmt ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung liegt vor:

1. Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Anhang III Teil 1 Abschnitt IV der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung in einem Zuchtbetrieb oder in einer Brüterei Salmonellen festgestellt worden sind;
2. Verdacht auf Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Anhang III Teil 1 Abschnitt II der Richtlinie 92/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung Salmonellen festgestellt worden sind.

§ 2

Impfungen

(1) Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen Salmonellen impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, daß im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken genehmigen.

(3) Die zuständige Behörde kann für Aufzuchtbetriebe mit weniger als 250 Hühnern sowie für Zuchtbetriebe die Impfung anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 3

Betriebseigene Kontrollen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat dafür zu sorgen, daß in seinem Betrieb Untersuchungen auf Salmonellen nach Anhang III Teil I Abschnitt II der Richtlinie 92/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Er hat die Ergebnisse der Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Mitteilungspflicht

(1) Ergeben die Untersuchungen nach § 3 den Verdacht auf Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Zuchtbetrieb oder die Brüterei leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befaßt worden ist.

§ 5

Amtliche Untersuchung

Bei Mitteilung des Verdachts auf Salmonelleninfektion nach § 4 ordnet die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen nach Anhang III Teil I Abschnitt IV der Richtlinie 92/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 6

Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

(1) Ist in einem Zuchtbetrieb auf Grund der Untersuchungen nach § 5 eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

1. Hühner

- a) zu diagnostischen Zwecken,
- b) nach ihrer Impfung oder anderweitigen Behandlung zum Zwecke der Umstellung in eine andere gereinigte und desinfizierte Betriebsabteilung desselben Betriebes,
- c) zur Schlachtung gemäß den Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes oder
- d) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

2. unbebrütete Eier

- a) zur Hitzebehandlung in einen nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb, durch die die Einhaltung der in Anlage 2 Abschnitt I der Eiprodukte-Verordnung festgelegten Normen gewährleistet wird, oder
- b) zur unschädlichen Beseitigung.

(2) Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern, die Tötung und unschädlicher Beseitigung aller Hühner der betroffenen Betriebsabteilungen eines Zuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der unbebrüteten Eier aus der betroffenen Betriebsabteilung anordnen.

(3) Die als Bruteier gekennzeichneten Eier und die ausgebrüteten Küken einer Brüterei, die aus einer betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes stammen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, sind unschädlich zu beseitigen.

§ 7

Desinfektion

(1) Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muß der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muß der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

(2) Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

§ 8

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

- (1) Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn die Salmonelleninfektion erloschen ist.
- (2) Die Salmonelleninfektion gilt als erloschen, wenn
 1. alle Hühner und unbebrüteten Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen sowie die betroffenen Bruteier aus Brütereien entfernt worden und
 2. die Reinigung und Desinfektion dieser Betriebsabteilungen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und die Schadnagerbekämpfung durchgeführt worden sind oder
 3. nach Impfung oder anderweitiger Behandlung der Hühner einer Betriebsabteilung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* durch zweimalige amtliche Untersuchung nach Anhang III Teil I Abschnitt IV der Richtlinie 92/117/EWG im Abstand von zwei Wochen nicht mehr nachgewiesen worden sind. Die erste Untersuchung ist frühestens nach Ablauf der Wartezeit durchzuführen.

§ 9

Schutzmaßregeln bei *Salmonella gallinarum pullorum*

- (1) Die zuständige Behörde kann Maßregeln nach den §§ 3 bis 8 sinngemäß anordnen, wenn Erkrankungen durch *Salmonella gallinarum pullorum* festgestellt werden.
- (2) Impfungen gegen *Salmonella gallinarum pullorum* sind verboten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 10

Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Zuchtbetriebe und Brütereien.
- (2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Zuchtbetriebe und Brütereien, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die nach § 6 getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten *Salmonella*-Typen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 oder §§ 5 oder 6 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1, zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Impfungen oder entgegen § 3 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführen läßt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 oder § 3 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 4 einen Infektionsverdacht nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Hühner oder unbebrütete Eier verbringt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Küken oder Bruteier nicht beseitigt,
6. einer Vorschrift des § 7 über die Reinigung, Desinfektion oder Schädnerbekämpfung zuwiderhandelt oder
7. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 impft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der gemeldeten Fälle von "Enteritis infectiosa", einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Durchfallerkrankung des Menschen, ist in den letzten Jahren in Deutschland erheblich angestiegen. Mehr als zwei Drittel der Fälle waren auf Salmonellen zurückzuführen. Im Vordergrund der Fälle in den vergangenen drei bis vier Jahren steht vor allem der Salmonellen-Typ "enteritidis Phagentyp 4". Er wurde auffallend häufig bei Krankheitsfällen nach dem Verzehr unsachgemäß zubereiteter oder zu lange und unsachgemäß aufbewahrter Roheierspeisen festgestellt.

Diese Entwicklung ist nicht nur auf Deutschland begrenzt, sondern sie ist in ganz Europa, ja nahezu weltweit zu beobachten.

Die EG-Kommission hat dieser Entwicklung Rechnung getragen und mit der Verabschiedung der Richtlinie 92/117/EWG, der sogenannten EG-Zoonosen-Richtlinie, neben einem "monitoring" bestimmter Zoonosen auch Maßnahmen zur Minderung des Salmonellen-Eintrags von Hühnerbeständen in die Lebensmittelkette vorgeschrieben. Es handelt sich dabei um ein schrittweises Vorgehen, wobei der erste Schritt darin besteht, zunächst Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen im Zuchtbereich vorzuschreiben. Vor dem 1. Januar 1995 hat die EG-Kommission zu prüfen, inwieweit Maßnahmen für den Legehennenbereich erlassen werden müssen.

Salmonellen kommen im Darm von Tier und Mensch vor, auch ohne daß Krankheitserscheinungen beobachtet werden; Salmonellen kommen - quasi ubiquitär - auch sonst in der belebten und unbelebten Umwelt vor.

Salmonellenfunde in Eiern - insbesondere von *Salmonella enteritidis* - sind selten, sie liegen etwa im Promille-Bereich; auch die Anzahl der in infizierten Eiern gefundenen Salmonellen ist in der Regel gering. Diese Keimmenge ist für eine Salmonellose des Menschen nicht ausreichend; erst die unsachgemäße, d. h. für längere Zeit ungekühlte Lagerung von Eiern oder Roheierspeisen begünstigt eine Massenvermehrung der Salmonellen und führt zu der Erkrankung des Menschen mit allen bekannten Folgen.

Auch wenn demnach nur in allen Bereichen ansetzende komplexe Maßnahmen zu einem insgesamt besseren Schutz des Menschen beitragen können - zu nennen sind auch die Bereiche Eier-Vermarktungsnormen, Lebensmittelhygiene, Verbraucheraufklärung, Seu-

chenhygiene - sind die hier getroffenen EG-einheitlichen Maßnahmen im Tierhaltungsbereich ein maßgeblicher Beitrag zur Minderung des Gesamtproblems.

Die Verordnung dient der Umsetzung der genannten Richtlinie 92/117/EWG.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern werden im Falle von Tötungsanordnungen in befallenen Beständen zusätzliche Kosten für Entschädigungen entstehen. Darüber hinaus sind in befallenen Beständen amtliche Kontrolluntersuchungen erforderlich, die vermehrte Kosten verursachen können. Diese Kosten können im einzelnen nicht genau beziffert werden, da sie vom jeweiligen Seuchengeschehen abhängen.

Mehrbelastungen für die betroffenen Hühnerhalter ergeben sich durch die vorgeschriebenen Eigenkontrollen, die für Junghennenbestände vorgeschriebene Impfung und ggf. auch durch die für befallene Herden vorgeschriebenen Sperren mit Nutzungsrestriktionen für das vorhandene Geflügel und die Eier, was Mindererlöse bzw. Einnahmeausfälle mit sich bringt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten, weil die Mehrbelastungen, verglichen mit den Gesamtproduktionskosten, insgesamt nicht erheblich sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Begriffsbestimmungen dienen der durch die EG-Richtlinie vorgegebenen Bestimmung des Anwendungsbereichs (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6) sowie der Verdeutlichung und Festlegung bestimmter Begriffe (Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und 7 sowie Absatz 2).

Zu § 2

Neben Hygienemaßnahmen im Bestand ist vor allem die Impfung eine Maßnahme zur Minderung des Salmonellenvorkommens bei Hühnern. Die Impfung hat aber nur dann eine wirksame Minderung des Salmonellenvorkommens bei Hühnern und damit auch bei Eiern zur Folge, wenn sie dauernd und flächenhaft durchgeführt wird. Dabei werden die Tiere dann eine dauerhafte Immunität aufgebaut haben, wenn sie jeweils nach den Empfehlungen der Impfstoffhersteller geimpft worden sind. Da der Legehennenbereich einen Schwerpunkt aller Bemühungen zum Schutz gegen Salmonellen darstellt, wird es für erforderlich angesehen, bereits jetzt die Impfung bei Beständen, die Junghennen bis zur Legereife zum Zwecke der Konsumeierproduktion aufziehen, verbindlich vorzuschreiben. Zwar muß immer wieder betont werden, daß es sterile oder völlig

erregerefreie Tierbestände nicht geben kann, die vorgesehenen Maßnahmen werden aber zur Minderung des Salmonellenrisikos erheblich beitragen.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Anhangs III Teil I Abschnitt II sowie des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/117/EWG).

Die Eigenkontrollen in Form von Kotsammelproben oder Proben von Mekonium und Küken durch den Besitzer sind für die laufende Überwachung des Gesundheitsstatus des Bestandes erforderlich. Sie werden von der zuständigen Behörde regelmäßig überwacht (vgl. auch § 7 Abs. 1).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 und § 73a Nr. 5 TierSG.

Zu § 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c und des Anhangs III Teil I Kapitel 1 Abschnitt III der Richtlinie 92/117/EWG.

Die Mitteilungsverpflichtung im Falle eines positiven Befundes ist in dieser Verordnung gegenüber der allgemeinen Anzeigepflicht auf der Grundlage des § 10 Tierseuchengesetz die zweckmäßigere Vorschrift, weil nicht jeder Salmonellen-Befund zu staatlichen Maßnahmen führt, sondern, entsprechend dem Sinn der EG-Regelung, nur der amtlich bestätigte Befund von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* in Zuchtbeständen oder Brütereien.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 2 TierSG.

Zu § 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs III Teil I Kapitel 1 Abschnitt IV der Richtlinie 92/117/EWG.

Die amtliche Untersuchung ist erforderlich, um entscheiden zu können, ob amtliche Maßnahmen nach § 6 erforderlich sind oder nicht.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 TierSG.

Zu § 6

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs III Teil I Kapitel 1 Abschnitt V der Richtlinie 92/117/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 Abs. 1 TierSG.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die für eine Beseitigung der Infektionserreger erforderlichen Maßnahmen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu § 8

Der Paragraph enthält die erforderlichen Regelungen für die Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach dem Erlöschen der Seuchengefahr.

Zu § 9

Maßnahmen zum Schutz gegen *Salmonella gallinarum pullorum* sind zwar in der Richtlinie 92/117/EWG nicht vorgesehen, sie sind aber - angesichts des Wiederauftretens dieses Salmonellentyps in den Hühnerbeständen - als Ermächtigung für die zuständige Behörde erforderlich (Absatz 1).

In Anbetracht der epidemiologischen Situation der *Salmonella-gallinarum-pullorum*-Infektion in der Bundesrepublik Deutschland ist eine allgemeine Freigabe der Impfung nicht vertretbar. Sie würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, daß sehr uneinheitliche immunbiologische Verhältnisse entstehen, durch die wiederum ein latentes Seuchengeschehen begünstigt würde (Absatz 2).

Rechtsgrundlage: vgl. zu §§ 3 bis 8.

Zu § 10

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe e, des Artikels 5 Abs. 1 und des Anhangs III Teil I Kapitel 1 Abschnitt II Buchstabe B Nr. 5 der Richtlinie 92/117/EWG.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 und 5 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 TierSG.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Zu § 12

Die Inkrafttretens-Regelung dient der Umsetzung des Artikels 17 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 92/117/EWG.

25.02.94

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim
Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung)**

/ Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der
Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

**Änderungen
und
Entschlieung
zur**

**Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn
(Hhner-Salmonellen-Verordnung)**

1. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die zustndige Behrde kann fr Zuchtbetriebe und fr Betriebe, die weniger als 250 Junghennen aufziehen oder die weniger als 250 Hhner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken halten, die Impfung anordnen, wenn dies aus Grnden der Seuchenbekmpfung erforderlich ist."

Begrndung:

Wegen der im § 1 festgelegten Begriffsbestimmungen fr den Zucht- und Aufzuchtbetrieb mu hier ein anderer Begriff verwendet werden. Darber hinaus sollen auch Betriebe mit weniger als 250 Hhnern zu Zucht- und Vermehrungszwecken geimpft werden drfen.

2. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 sind die Wörter "§ 2 Abs. 3 oder §§ 5 oder 6 Abs. 2, jeweils" durch die Wörter "§ 2 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2," zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 5 hat die zuständige Behörde bei Mitteilung des Verdachts auf Salmonelleninfektion eine amtliche Untersuchung anzuordnen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift werden durch diese Anordnung Pflichten der Betriebsinhaber nicht begründet. Eine Zuwiderhandlung der Betriebsinhaber gegen eine Anordnung nach § 5 ist daher nicht möglich.

Die Normierung einer Duldungspflicht in bezug auf die angeordnete Untersuchung ist nicht erforderlich. Die Untersuchung dient der Bekämpfung von Seuchen i.S. von § 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG), wie sich auch aus § 18 i.V.m. § 23 TierSG ergibt ("Maßnahmen diagnostischer Art"). Mithin unterfällt die Untersuchung dem Anwendungsbereich jenes Gesetzes. Bereits gemäß § 73 Abs. 5 i.V.m. Absatz 3 a TierSG haben Verfügungsberechtigte oder Besitzer die Durchführung von Untersuchungen zu dulden.

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 5, 2. Alternative TierSG handelt ordnungswidrig, wer eine solche Untersuchung nicht duldet. Die Aufnahme eines weiteren Bußgeldtatbestandes ist daher ebenfalls entbehrlich.

3. Nach § 11 (§ 2 Abs. 2 Futtermittel-Einfuhrverordnung)

a) Nach § 11 sind folgende §§ 12 und 13 einzufügen:

"§ 12

Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

§ 2 Abs. 2 der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 85 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffenden Futtermittel vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für einen bestimmten Verwendungszweck nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die aufgrund dieser Verordnung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

§ 13

Neufassung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der seit dem 2. Januar 1994 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

(noch Ziff. 3)

b) Der bisherige § 12 ist als § 14 wie folgt zu fassen:

"§ 14

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 12 und 13 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 12 und 13 treten mit Wirkung vom 2. Januar 1994 in Kraft."

Als Folge

ist die Präambel der Verordnung wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) in Verbindung mit Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 und 5, des § 78a Abs. 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, den §§ 23 und 24 Abs. 1, den §§ 26 und 27 Abs. 1 und 2 und § 29 des Tierseuchengesetzes verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:".

(noch Ziff. 3)

Begründung:

§ 2 Abs. 2 der Futtermittel-Einfuhrverordnung ist durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2463) und durch Artikel 6 Abs. 85 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), und zwar jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 1994, mit unterschiedlichem Inhalt neu gefaßt worden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist die gewollte Fassung neu zu erlassen.

EntschlieBung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob § 66 des Tierseuchengesetzes dahingehend geändert werden könnte, daß für Tierverluste wegen Salmonelleninfektionen beim Haushuhn keine Entschädigungsleistungen gewährt werden.

Begründung:

- Da die Salmonellose bei Hühnern in der Regel auf der Verletzung der Sorgfaltspflichten durch den Unternehmer (unzureichende Beachtung von Hygienevorschriften durch das Personal, mangelhaftes Futter u.a.) zurückzuführen sein wird, ist es nach dem Verursacherprinzip geboten, die Folgen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten dem Unternehmer und

nicht der Allgemeinheit aufzubürden. Entschädigungsleistungen nach dem Tierseuchengesetz sollen den Tierhalter dann schadlos halten, wenn seine Tierbestände in Folge höherer Gewalt von Seuchen befallen werden, nicht aber, wenn er eigene Sorgfaltspflichten verletzt hat.

- Die der Hühner-Salmonellen-Verordnung zugrunde liegende EG-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zu entsprechenden Entschädigungsleistungen.